

Richtlinien zur Strukturhilfe des Hauptvereins im Rahmen der Flutkatastrophe Juli 2021

Düren. Angesichts der verheerenden Ausmaße der Flutkatastrophe in Teilbereichen der Eifel hat der Hauptvorstand des Eifelvereins in seiner Sitzung am 4. Sept. 2021 beschlossen, gezielt den Wiederaufbau von zerstörten oder beschädigten Einrichtungen der durch den Eifelverein geschaffenen Wanderwege-Infrastruktur finanziell zu fördern. Damit leistet der Hauptverein im Sinne seiner Satzung einen entscheidenden Beitrag für die flächendeckende Wiederinbetriebnahme des Wandertourismus in der Eifel. Gleichzeitig werden dadurch die Kassen der Ortsgruppen des Eifelvereins entlastet, die sich zu gegebener Zeit wieder in Abstimmung mit den Grundbesitzern und Touristikern in die Instandsetzung von Wandereinrichtungen in Wald und Flur einbringen sowie wieder für eine durchgängige Markierung der Wanderwege sorgen werden.

Voraussetzungen

- Der Antrag muss von einer Ortsgruppe des Eifelvereins an den Hauptverein bzw. die Hauptgeschäftsstelle gestellt werden.
- Die Ortsgruppe muss nachweisen, dass sich das zu fördernde Objekt in ihrem Besitz befindet oder bei Nichtfeststellbarkeit der Eigentumsverhältnisse und gleichzeitiger jahrelanger Betreuungspraxis der Anschein besteht, dass sich das Objekt in der Obhut des Eifelvereins befindet.
- Die Ortsgruppe muss nachweisen, dass das zu fördernde Objekt im Rahmen des Starkregens im Juli 2021 beschädigt oder zerstört worden ist.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Bekanntgabe des Zustellungsbescheides begonnen werden.
- Die Maßnahme muss über das Formular „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Hauptvereins beantragt werden (➔ *Anlage*).

Welche Projekte/Aktionen sind förderungsfähig?

- Wiederaufbau/Instandsetzung von Aussichtstürmen und –plattformen, Schutzhütten, Wanderbrücken, Stegen, Geländern etc.
- Wiederaufbau/Instandsetzung von Sitzbänken, Tischen, Markierungspfosten, Wegweisern, Info-Tafeln etc.
- Ausrichtung von lokalen Veranstaltungen die zur Unterstützung für die Wiederherstellung der örtlichen Wegeeinrichtungen dienen (z.B. Spenden-Wanderung mit Verpflegungsstationen etc.)

Was wird nicht bezuschusst?

- Wiederaufbau/Instandsetzung von Wegeeinrichtungen, die sich im Besitz von Dritten (touristische Organisationen, Kommunen, Heimatvereine etc.) befinden bzw. von diesen aufgestellt und unterhalten werden.
- Beteiligungen von Ortsgruppen am Wiederaufbau/Instandsetzung von Wegeeinrichtungen durch Dritte.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Ist die Ortsgruppe vom Finanzamt als gemeinnützige Körperschaft anerkannt, so wird der Zuschuss des Hauptvereins direkt an die Ortsgruppe überwiesen.
- Hat die Ortsgruppe keinen gemeinnützig anerkannten Status, dann sind die betreffenden Rechnungen an die Hauptgeschäftsstelle zu adressieren. Wir werden dann von hier aus die Rechnungen bezahlen. Damit tritt die Ortsgruppe steuer-

Richtlinien zur Strukturhilfe des Hauptvereins im Rahmen der Flutkatastrophe Juli 2021

rechtlich als Erfüllungsgehilfe des gemeinnützig anerkannten Hauptvereins in Erscheinung.

- Bezuschusst werden Materialkosten, fremde Personalkosten sowie sonstige Kosten gemäß vorzulegenden Kostenvoranschlägen. Eigene Aufwendungen der Ortsgruppe werden berücksichtigt, sofern es sich dabei um Auslagenersatz für die ehrenamtliche Arbeit handelt (wie z.B. Verpflegungskosten oder Fahrtkosten).

Wie wird beantragt?

Nach Kontaktaufnahme mit der Hauptgeschäftsstelle ist als Antrag das o.g. Formular auszufüllen. Dabei ist zu beachten, dass möglichst Fördermittel von Dritten erschlossen werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Die Strukturhilfemittel werden vom Hauptverein solange bereitgestellt, bis die hierfür vorgesehenen Mittel erschöpft sind. Die Mittel setzen sich zusammen aus einem Grundstock, finanziert aus der Rücklage des Hauptvereins, sowie aus zweckgebundenen Spenden.

Die Mittelvergabe erfolgt jeweils einmalig in der Reihenfolge der eingehenden Förderanträge. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beschluss des Hauptvorstandes vom 4. Sept. 2021